

<p style="text-align: center;">alt</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDE NORDHEIM LANDKREIS HEILBRONN</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Jagdgenossenschaft Nordheim Vom 26.03.2002</p>	<p style="text-align: center;">neu</p> <p style="text-align: center;">GEMEINDE NORDHEIM LANDKREIS HEILBRONN</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Jagdgenossenschaft Nordheim vom 00.00.0000</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>Auf Grund § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996,369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagd-DVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996,604) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 26.03.2002 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 00.00.0000 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>neue Rechtsgrundlage: Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG); früher: Landesjagdgesetz</p>
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Nordheim" und hat ihren Sitz in Nordheim.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Nordheim" und hat ihren Sitz in Nordheim.</p>	
	<p>§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen</p> <p>Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.</p>	
<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.</p>	
<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.</p>	<p>§ 4 Aufgaben</p> <p>Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.</p>	<p>Der Hegering "Leintal", zu dem auch die Gemeinde Nordheim gehört, nimmt schon seit 2007 und mit Zufriedenheit aller Beteiligten am Modellversuch "Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschlussplan" teil.</p>
<p>§ 4 Organe</p> <p>Organe der Jagdgenossenschaft sind:</p> <p>1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5), 2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft</p>	<p>§ 5 Organe</p> <p>Organe der Jagdgenossenschaft sind:</p> <p>1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6), 2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft</p>	<p>Klarstellung</p>

<p>§ 5 Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.</p> <p>2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.</p> <p>3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.</p> <p>4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.</p>	<p>§ 6 Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.</p> <p>2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.</p> <p>3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.</p> <p>4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.</p>	<p>Neuregelung: bisher keine Fristen vorgeschrieben, künftig "mindestens alle sechs Jahre"</p>
<p>§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</p> <p>1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.</p> <p>2. Stimmhaltungen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>3. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.</p> <p>4. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.</p> <p>5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.</p> <p>6. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens 10 abwesende Jagdgenossen vertreten.</p>	<p>§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</p> <p>1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.</p> <p>2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.</p> <p>3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.</p> <p>4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.</p> <p>5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.</p> <p>6. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens 10 abwesende Jagdgenossen vertreten.</p>	<p>Ziff. 5 ist im Satzungsmuster als mögliche Alternative aufgeführt</p>
<p>§ 7 Sitzungsniederschrift</p> <p>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestimmt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</p> <p>2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.</p>	<p>§ 8 Sitzungsniederschrift</p> <p>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestimmt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</p> <p>2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.</p>	

<p>§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstandes), Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, Änderungen der Satzung. 	<p>§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstandes), Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG, die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG und § 2 Abs. DVO JWVG, den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften, Änderungen der Satzung, die Erhebung einer Umlage. 	
<p>§ 9 Gemeindevorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 JagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. 	<p>§ 10 Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister [einen beschließenden Ausschuss] und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. 	<p>Neuregelung: bisher "auf unbestimmte Zeit", künftig befristet auf "sechs Jahre"</p>
<p>§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen, Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen, Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben, Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, <p>g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,</p> <p>h) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks</p>	<p>§ 11 Aufgaben des Gemeinderats</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen, Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers, Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen, Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben, Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt, Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet, Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan, Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen, Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks [bis ... ha Abrundungsfläche]. 	

<p>§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</p> <p>1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.</p> <p>2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.</p>	<p>§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</p> <p>1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.</p> <p>2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.</p>	
<p>§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung</p> <p>Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.</p>	<p>§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung</p> <p>Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge öffentliche Versteigerung und Verlängerung laufender Pachtverträge / Einholen schriftlicher Gebote und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.</p>	
<p>§ 13 Abschussplanung</p> <p>Der Gemeindevorstand legt den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus.</p> <p>Er wird beim Bürgermeisteramt Nordheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.</p>	<p>§ 14 Abschussplanung</p> <p>Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeindevorstand den vom bzw. den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18), oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus.</p> <p>Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom bzw. den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18), oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus.</p> <p>Er wird beim Bürgermeisteramt Nordheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.</p>	<p>siehe Erläuterung zu § 4</p>
<p>§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten</p> <p>Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>	<p>§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten</p> <p>Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>	

<p>§ 15 Verwendung des Reinertrags</p> <p>1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zweckgebunden für Feldwegebau und Unterhaltung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.</p> <p>3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 EURO pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordheim entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.</p> <p>4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 EURO, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 EURO erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.</p>	<p>§ 16 Verwendung des Reinertrags</p> <p>1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zweckgebunden für Feldwegebau und Unterhaltung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand Gemeinderat geltend gemacht wird.</p> <p>3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordheim entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.</p> <p>4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.</p>	<p>Zweckbindung kann neu festgelegt werden</p> <p>Höhe neu festlegen?</p>
<p>§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</p> <p>1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen.</p>	<p>§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung</p> <p>1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen.</p> <p>3. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen, gemeindlichen Kassen- und Rechnungsprüfung.</p>	
<p>§ 17 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.</p>	<p>§ 18 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.</p>	
<p>§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschlussplanes (§ 13) werden im Amtsblatt der Gemeinde Nordheim bekannt gegeben.</p> <p>2. Im übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Nordheim bekannt gegeben.</p>	<p>§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6), die Auslegung des Abschlussplanes (§ 14) sowie alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft</p> <p>2. Im übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Nordheim veröffentlicht.</p>	<p>entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen bekannt gegeben.</p>
<p>Nordheim, den 26.03.2002 Schiek Gemeindejagdvorstand</p> <p>Vorstehende Satzung wird genehmigt. Heilbronn, den Kreisjagdamt</p>	<p>Nordheim, den Schiek Bürgermeister</p> <p>Vorstehende Satzung wird genehmigt. Heilbronn, den Untere Jagdbehörde</p>	